

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 88.

Dienstag, den 6. October

1840.

### Ueber die Gründung einer höhern Unterrichts- Anstalt für junge Buchhändler.

Das Bedürfniß nach einer Anstalt, welche geeignet wäre, den jungen Leuten, die sich unserm Geschäfte bereits gewidmet haben, oder widmen wollen, eine höhere Ausbildung zu gewähren, hat sich namentlich in der neuesten Zeit fühlbar gemacht. Die Idee, eine solche Anstalt ins Leben zu rufen, ist auch wohl schon oftmals in engern Kreisen angeregt worden, doch im Jahre 1833 war es Friedrich Perthes, der in den Blättern für literarische Unterhaltung öffentlich damit hervortrat. Wenn wir nun in unserm Börsenblatte zum ersten Male eine so wichtige Angelegenheit zur Sprache bringen, so glauben wir, nicht besser und auf keine würdigere Art die Aufmerksamkeit darauf hinlenken zu können, als wenn wir eine Reihe von Aufsätzen, welche die Sache nach allen Seiten hin beleuchten sollen, mit jenem Artikel des Herrn Friedrich Perthes beginnen. Derselbe ist gewiß einem großen Theile unserer Geschäfts-Collegen unbekannt geblieben und schon aus diesem Grunde dürfte die Mittheilung in diesen Blättern vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Wenn diese Angelegenheit hier dergestalt besprochen sein wird, daß bei denkenden Buchhändlern sich die Ansicht gebildet haben wird, eine solche Anstalt sei möglich, wünschenswerth und auch wohl nothwendig, dann wird es hoffentlich nicht an einem Impuls fehlen und Männer werden sich finden, die bereit sind, ein Institut ins Leben zu rufen, welches segensreich auf den Buchhandel zurückwirken muß.

Ueber den

Beruf und Stand des deutschen Buchhändlers,  
von Friedrich Perthes in Gotha.

Nr. 1.

Gegen Religion, Sittlichkeit und Staat nichts drucken zu lassen und zu verbreiten ist für den Buchhändler, in welchem Lande er lebe, gesetzliche Vorschrift; zwar verschieden in Form als vorgehende Censur oder nachfolgende Verantwortlich-

7r Jahrgang.

keit ic. — doch immer in ihrer Allgemeinheit bleibend. — Zeigt sich, daß eine solche von Außen gegebene Anordnung nicht ausreiche, den Buchhändler auf seiner Geschäftsbahn zu leiten, so wird er für seinen Beruf einen innern sichern Wegweiser zu suchen haben.

Erfahrung lehrt es aber, daß diese gesetzliche Vorschrift in ihren drei Classen höchst schwankend, verschieden und entgegengesetzt angewendet werde. Einige Beispiele mögen erweisen; — sie sind aus der frühern Literatur, um nicht bestehende Verhältnisse und lebende Personen zu berühren; aus jehiger Zeit genommene würden allerdings eindringlicher sein.

Religion. — Gegen sie überhaupt sind forschende und untersuchende Schriften oft unverboden geblieben, oft aber auch verboten worden, wie hie und da Uebersetzungen der Werke des Helvetius, Delamethrie ic. — Schriften in der Zeit der Anschuldigung Fichte's wegen Atheismus.

Gegen das Christenthum: R. Fr. Bahrts's Schriften, das Buch „Horus“ wurden hie und da verboten; — die natürliche Geschichte des Propheten von Nazareth wurde es nicht.

Für und gegen Katholicismus oder Protestantismus wurde verboten oder erlaubt je nach der Confession des Landes, oder dem Glauben des Regenten, oder in Folge politischer Rücksichten

Für und gegen besondere religiöse Richtungen als:

Supernaturalismus, Mysticismus wurde begünstigt in Staaten, als zur Förderung der wahren Religion und Erweckung frommen Sinnes führend; — in anderen unterdrückt, verboten als verführend zum Aberglauben, Fanatismus, Verbüßung, Sectenwesen.

Entschiedener Rationalismus, früher benannt Neologie, Aufklärung, wurde verboten während des Religionsedicts in Preußen — daselbst früher begünstigt, wie noch gegenwärtig in mehreren Staaten.

Sittlichkeit. — Nur Unzüchtiges größter Art unterliegt dem Gesetze, wie früher Himbürg's pri — Romane und